

**Erläuterung zur Berechnung der Renten und Rentenanwartschaften gemäß § 12
der Satzung in der Fassung der 8. Satzungsänderung**

§§ ohne Angabe sind solche der Satzung
redaktioneller Stand: 01.01.2017

Diese Erläuterungen enthalten eine ausführliche Beschreibung der Rentenberechnung des Versorgungswerkes der Steuerberaterinnen und Steuerberater RLP, um ein interessiertes Mitglied in die Lage zu versetzen, die Berechnung seiner Rente oder Rentenanwartschaft anhand einer Anwartschaftsberechnung, einer individuell von uns erstellten Simulation oder aber einem Rentenbescheid im Einzelnen nachvollziehen zu können. Die Erläuterungen erfolgen auf versicherungsmathematischer Grundlage und derzeitiger Satzungslage.

Inhalt:

1.	Zusammensetzung der Rente bzw. der Rentenanwartschaft im Überblick ..	2
1.1.	Erworbene Anwartschaft	2
1.2.	Zurechnungsanteil (ZR) gemäß § 12 Abs. 6	2
2.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen der Rentenberechnung	3
2.1.	Summe der erworbenen Anwartschaft gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2	3
2.1.1.	Altersabhängiger Faktor	4
2.2.	Rentenanwartschaft aus Einmalzahlungen bis 31.12.2016 (ZB)	4
2.3.	Summe der zugeteilten Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Bstb. b und Abs. 2 Satz 3 Bstb. a	5
2.4.	Rentenanwartschaften aus Nachversicherungen (NV) gemäß § 28	5
2.5.	Überschusszuteilung (ÜZ) bis 31.12.2016/Dynamisierungen ab 01.01.2017 (DY1 und DY2)	6
2.6.	Jahresbetrag Erhöhung / Minderung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich gemäß § 22 (VBA, VBÜ, VD1, VD2).....	7
2.7.	Monatlicher Persönlicher Zurechnungsbeitrag (mZB) gemäß § 12 Abs. 6....	8
2.8	Rentenfaktor gemäß § 12 Abs. 7	
3.	Berechnung der Renten- bzw. der Rentenanwartschaften	9
3.1.	Altersrente bzw. Altersrentenanwartschaft inkl. möglicher Zu- und Abschläge bei vorzeitiger oder aufgeschobener Inanspruchnahme	9
3.2	Berufsunfähigkeitsrente	11
3.3	Hinterbliebenenrentenansprüche	14

1. Zusammensetzung der Rente bzw. der Rentenanwartschaft im Überblick

Bei der Ermittlung der jährlichen Rentenanwartschaft wird zwischen der bisher erworbenen Anwartschaft und der Zurechnung unterschieden.

Bis zur Einweisung in die Rente handelt es sich bei der ausgewiesenen Rentenanwartschaft um eine Prognoseberechnung. Für diese Berechnung werden sowohl die bislang entrichteten Beiträge als auch prognostizierte Beitragszahlungen für die Zukunft berücksichtigt (Zurechnung). Die Höhe der prognostizierten Beitragszahlungen wird aus dem Durchschnitt der bis zu einem Stichtag entrichteten Beiträge gebildet.

Die errechnete Altersrente entspricht mit Erreichen der Regelaltersgrenze zum jeweiligen Berechnungsstichtag der erworbenen Anwartschaft. Berufsunfähigkeits- und daraus abgeleitete Hinterbliebenenrenten enthalten neben der erworbenen Anwartschaft immer eine Zurechnungs- und ggf. ebenfalls den Zuteilungsanteil.

1.1. Erworbene Anwartschaft

Der Jahresbetrag der Anwartschaft ergibt sich aus der Summe der nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 erworbenen beitragsberechtigten Rentenanwartschaften. Die Anwartschaft verändert sich ggf. zusätzlich um eine Erhöhung oder Minderung bei einem rechtskräftig durchgeführten Versorgungsausgleich und um einen Dynamisierungsbetrag (§ 30 Abs. 4 und 5). Die Summe aller Anwartschaften wird multipliziert mit dem Rentenfaktor (§ 12 Abs. 7).

1.2. Zurechnungsanteil (ZR) gemäß § 12 Abs. 6

Mit dem Zurechnungsanteil (ZR) werden dem beitragspflichtigen Mitglied für die Zukunft fiktive Rentenanwartschaften zugerechnet, die für den Fall des Eintritts von Berufsunfähigkeit und im Falle des Todes vor Erreichen der Altersgrenzen aus Solidaranteilen finanziert werden und mit deren Hilfe bei der Darstellung der Rentenanwartschaft eine Voraussicht auf die zukünftige Rente zum Altersrentenbeginn möglich wird. Die Belegung der Monate vom Berechnungszeitpunkt bis zum Regelrentenalter (Zurechnung) erfolgt mit dem sogenannten monatlichen persönlichen Zurechnungsbeitrag (mZB). Die fiktiven Rentenanwartschaften werden hierbei in die Zukunft gerichtet kalenderjährlich ermittelt, indem der monatliche persönliche Zurechnungsbeitrag (mZB) und die Anzahl der Monate der Zurechnung im jeweiligen Kalenderjahr, mit den jeweiligen altersabhängigen Faktoren der Leistungstabelle im Anhang der Satzung (Rx ab 01.01.2017, weil in die Zukunft gerichtet) multipliziert werden. Die Summe der Anwartschaften aller Kalendermonate der Zurechnung ergibt den Zurechnungsanteil (ZR) der Rente bzw. der Rentenanwartschaft.

Der Zurechnungsanteil ist also der Teil der Berufsunfähigkeits- oder daraus abgeleiteter Hinterbliebenenrente, der nicht bzw. noch nicht durch Beitragszahlungen erwirtschaftet worden ist.

Ausnahmen zur Berücksichtigung des Zurechnungsanteils regeln § 12 Abs. 8 (ausgeschiedene Mitglieder mit Anwartschaft) und § 12 Abs. 9 bis 11 (sogenannte Prorata-Berechnung bei Anspruch auf einen Zurechnungsanteil aus mehreren Rentenanwartschaften von verschiedenen Leistungsträgern innerhalb der Europäischen Union (EU) mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung).

Bei einer Anwartschaftsberechnung ist zu beachten, dass sich bei einer Änderung im Beitragszahlungsverhalten des Mitgliedes auch der Zurechnungsanteil verändert. Der Zurechnungsanteil kann also bei der nächsten Anwartschaftsberechnung höher oder niedriger ausfallen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen der Rentenberechnung

2.1. Summe der erworbenen Anwartschaft gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2

Anwartschaftsverband-AV 1

Für bis zum 31.12.2016 gezahlte Beiträge ergibt sich der Jahresbetrag der durch laufende Beiträge (B) und Überleitungen (ÜL) in einem Kalenderjahr erworbenen Rentenanwartschaft, indem die in diesem Kalenderjahr gezahlten Beiträge mit dem altersabhängigen Faktor der Leistungstabelle im Anhang der Satzung, unterteilt nach Beitragszahlungen bis 31.12.2008 und ab 01.01.2009 multipliziert werden. Zudem werden die erworbenen Anwartschaften aus Einmalzahlungen (ZB), aus Nachversicherung (NV), aus Überschusszuteilung (ÜZ), ab 2017 aus Dynamisierung (DY1) und die Summe der zugeteilten Anwartschaften gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 Bstb. b hinzuaddiert. Im Falle eines abgeschlossenen Versorgungsausgleiches wird der Rentenanwartschaft das zu übertragende Anrecht hinzuaddiert oder abgezogen (VMQ, VMA, VBA, VBÜ, VD1).

Die Summe dieser Jahresbeträge ergibt die bis zum 31.12.2016 erworbene Anwartschaft auf Altersrente (Anwartschaftsverband –AV 1).

Anwartschaftsverband –AV 2

Für ab dem 01.01.2017 gezahlte Beiträge ergibt sich der Jahresbetrag der durch Beiträge (B) und Überleitungen (ÜL) in einem Kalenderjahr erworbenen Rentenanwartschaft, indem die in diesem Kalenderjahr gezahlten Beiträge mit dem altersabhängigen Faktor der Spalte 4 der Leistungstabelle im Anhang der Satzung multipliziert werden. Zudem werden die erworbenen Anwartschaften aus Nachversicherung (NV), aus Dynamisierung (DY2) und die Summe der zugeteilten Anwartschaften gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 Bstb. a hinzuaddiert. Im Falle eines abgeschlossenen Versorgungsausgleiches wird der Rentenanwartschaft das zu übertragende Anrecht hinzuaddiert oder abgezogen (VMA, VBA, VD2).

Die Summe der Anwartschaften aus AV 1 und AV 2 werden mit dem Rentenfaktor gem. § 12 Abs. 7 multipliziert.

2.1.1. Altersabhängiger Faktor

Die altersabhängigen Faktoren sind die Zinsfaktoren der Rentenberechnung. Sie geben die jeweilige verzinsliche Verweildauer der gezahlten Beiträge im Versorgungswerk wieder. Die altersabhängigen Faktoren werden jedes Jahr dem Alter des Mitglieds angepasst (altersgerechte Verrentung). Neben den Beitragszeiten erfolgt die Berücksichtigung der altersabhängigen Faktoren auch bei der Ermittlung der Jahresrente aus den Zurechnungs- und Zuteilungszeiten. Die altersabhängigen Faktoren werden für das Mitglied über sein Alter im Kalenderjahr des Zahlungseingangs der zu bewertenden Beitragszahlung vergeben, wobei der Tag und Monat der tatsächlichen Vollendung des Lebensjahres keine Bedeutung hat.

Es wird wie folgt gerechnet: Kalenderjahr des Zahlungseinganges./ Geburtsjahr
= Alter für den entsprechenden altersabhängigen Faktor

Aufgrund von maßgeblichen Veränderungen in der statistischen Lebenserwartung der Mitglieder (Längerlebigkeit der Mitglieder der verkammerten Freien Berufe) nach den Berufsständischen Richttafeln Heubeck/ ABV 2007 bzw. einer Anpassung des Rechnungszinssatzes infolge einer anhaltenden Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten war eine Veränderung der altersabhängigen Faktoren für Beitragsleistungen ab 01.01.2009 bzw. ab 01.01.2017 unabdinglich. Aus diesem Grund fließen in die Rentenberechnung drei altersabhängige Faktoren der Leistungstabelle im Anhang der Satzung ein. Rx bis zum 31.12.2008 gewährt Bestandschutz für die Verrentung der Beiträge, die bis zum 31.12.2008 gezahlt wurden. Rx ab 01.01.2009 gewährt Bestandsschutz für die Verrentung der Beiträge, die vom 01.01.2009 bis 31.12.2016 gezahlt wurden und mit dem Rx ab 01.01.2017 werden die gezahlten Beiträge ab 01.01.2017 verrentet.

2.2. Rentenanwartschaft aus Einmalzahlungen (ZB) bis 31.12.2016

Gemäß § 25 können zusätzliche Beiträge entrichtet werden, die zusammen mit den Pflichtbeiträgen 20/10 des Höchstbeitrages zur Deutschen Rentenversicherung (= 10/10) nicht überschreiten dürfen.

Einmalzahlungen bis zum 31.12.2016, hierzu gehörten ab 01.10.2013 bis zum 31.12.2016 auch Zahlungen zur Wiederauffüllung der Minderung aufgrund eines Versorgungsausgleichs, erhöhten unmittelbar die beitragsgerechte Anwartschaft, blieben aber bei der Berechnung des monatlichen Zurechnungsbeitrages (mZB, vgl. 2.7) für die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten bis zum 31.12.2016 außer Betracht (§ 25 Abs. 2, § 12 Abs. 5 i.d.F bis zum 31.12.2016). Anders als aus laufend gezahlten zusätzlichen Beiträgen konnten aus Einmalzahlungen keine Kontinuität für die Zukunft abgeleitet werden. Aus ihnen erwuchs jährlich eine einmalige Zusatzversorgung. Einmalzahlungen flossen in die Berechnung der Überschusszuteilung ein. Für die Berufsunfähigkeitsrente führten daher nur die bis zum Eintritt des Rentenfalles gezahlten Einmalbeiträge zu einer Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente.

Der Jahresbetrag der Anwartschaft aus einer Einmalzahlung bis zum 31.12.2016 errechnet sich wie folgt:

Einmaliger Zusatzbeitrag x altersabhängiger Faktor, der dem Jahr des Zahlungseinganges entspricht = jährliche Anwartschaft aus den Einmalzahlungen (ZB)

Ab dem 01.01.2017 fließen zusätzliche Beitragszahlungen in die Berechnung des monatlichen Zurechnungsbeitrages (mZB) ein.

2.3. Summe der zugeteilten Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Bstb. b und Abs. 2 Satz 3 Bstb. a

Über den Zuteilungsanteil werden sowohl bei der Anwartschaftsermittlung als auch bei Renteneinweisung die Zeiten mit fiktiven Beiträgen belegt, in denen Berufsunfähigkeit zeitlich befristet vorlag und vor- und nachher Beitragspflicht bestanden hat. Die Belegung der Zuteilungszeiten erfolgt mit dem jeweiligen persönlichen monatlichen Zurechnungsbeitrag (mZB, vgl. 2.7). Berechnungszeitpunkt für die Zuteilung ist der Eintritt des Rentenfalls i.S.v. § 23 Abs. 8 Satz 3. Hintergrund ist, dass bei einem zeitlich nachfolgenden Eintritt von erneuter Berufsunfähigkeit oder Tod sonst diese, nicht mit Beiträgen belegten Zeiten, zu einer Herabsetzung des neuen persönlichen monatlichen Zurechnungsbeitrages (mZB) führen würde und letztendlich eine neu zu leistende Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente unverhältnismäßig senken würde. Ebenfalls füllt diese Zuteilung die ansonsten durch die befristete Berufsunfähigkeit bestehende „Beitragslücke“ bei einer später zu gewährenden Altersrente aus. Zur Berechnung des Jahresbetrages des Zuteilungsanteils werden zunächst kalenderjährliche Zwischensummen gebildet, die sich aus einer Multiplikation des persönlichen monatlichen Zurechnungsbeitrages mit der Anzahl der Monate des Vorliegens von Berufsunfähigkeit im jeweiligen Kalenderjahr sowie dem jeweiligen altersabhängigen Faktor der Leistungstabelle im Anhang der Satzung ergeben. Die Summierung der kalenderjährlich ermittelten Jahresrentenbeträge bzw. -anwartschaften ergibt den Jahresbetrag der zugeteilten Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit.

2.4. Rentenanwartschaften aus Nachversicherungen (NV) gemäß § 28

Als Nachversicherung bezeichnet man die z.B. für ehemalige Beamte von dem jeweiligen ehemaligen Dienstherrn bzw. dem Besoldungsamt an das Versorgungswerk übertragenen Rentenbeiträge zuzüglich der dortigen Dynamisierungszuschläge. Die eingehenden Nachversicherungsbeiträge werden, ab 01.01.2009 zuzüglich der mitgebrachten Dynamisierungszuschläge, in eine Anwartschaft aus der Nachversicherung umgerechnet und dem Jahr zugeordnet, in dem der Nachversicherungsbetrag im Versorgungswerk eingegangen ist. Multipliziert mit dem altersabhängigen Faktor, der entsprechend dem Alter im Jahr des Zahlungseinganges anzuwenden ist, ergibt sich eine einmalige Höherversicherung, die der Rentenanwartschaft hinzuaddiert wird.

Der Jahresbetrag der Anwartschaft aus einer Nachversicherung ab 01.01.2009 errechnet sich wie folgt:

Beitrag incl. Dynamisierungsanteil x altersabhängiger Faktor, der dem Alter im Jahr des Zahlungseinganges entspricht = jährliche Anwartschaft aus den Nachversicherungsbeiträgen (NV).

Diese besondere Anwartschaft fließt nicht in die Ermittlung des monatlichen Zurechnungsbeitrages (mZB vgl. Punkt 2.7) ein.

2.5. Überschusszuteilung (ÜZ) bis 31.12.2016/Dynamisierungen ab 01.01.2017 (DY1 und DY2) gemäß § 30 Abs. 4 und 5

Die Überschusszuteilung bis zum 31.12.2016 und die Dynamisierung ab 01.01.2017 sind eine Verbesserung der Versorgungsleistungen durch prozentuale Anpassung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes. Auf Empfehlung des Verwaltungsrates beschließt die Vertreterversammlung, ob und ggf. um wieviel die individuellen Anwartschaften erhöht werden.

Überschusszuteilung bis 31.12.2016:

Die bis zum 31.12. des Vorjahres der Überschusszuteilung gezahlten Beiträge wurden mit dem jeweiligen beschlossenen Prozentsatz und dem altersabhängigen Faktor, der dem Alter im Jahr der Überschusszuteilung entspricht, multipliziert und als Anwartschaft aus Überschusszuteilung hinzuaddiert. Hierbei war zu beachten, dass nur die Beiträge, die tatsächlich bis zum Berücksichtigungsdatum gezahlt wurden, in die Berechnung mit einfließen. Beiträge, die vom 01.01. bis 10.01. eines Folgejahres für den Dezember des Vorjahres eingezogen oder eingezahlt wurden sowie Dynamisierungsanteile aus einer Nachversicherung wurden in die Überschusszuteilung nicht eingerechnet.

Beispiel zur Berechnung des Überschusszuteilungsbetrages:

Mitglied geb. am 27.12.1955	
Beiträge vom 20.07.2001 – 31.12.2001:	4.587,90 €
Überschusszuteilung zum 31.12.2002:	10 %
Alter in 2002:	47 Jahre
altersabhängiger Faktor (für Beiträge bis 31.12.2008):	0,118

Der Beitrag für Dezember 2001 in Höhe von 849,61 € wurde am 10.01.2012 eingezogen.

Berechnung des Überschusszuteilungsbetrages zum 31.12.2002:

$4.587,90 \text{ €} - 849,61 \text{ €} \times 10 \% = 373,83 \text{ €}$

Überschusszuteilungsbetrag: 373,83 € x 0,118	=	<u>44,11 €</u>
--	---	----------------

Dynamisierung ab 01.01.2017:

Die Dynamisierung ab 01.01.2017 erfolgt durch prozentuale Anpassung der Anwartschaften und laufenden Leistungen, getrennt für die Anwartschaftsverbände AV 1 und AV 2. Eine Dynamisierung von Anwartschaften und laufenden Leistungen kann nur vorgenommen werden, wenn der Rentenfaktor auf 1,0000 festgesetzt ist.

2.6. Jahresbetrag Erhöhung / Minderung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich gemäß § 22 (VMA, VMQ, VBA, VBÜ, VD1,VD2)

Nach dem bis zum 31.08.2009 geltendem Recht wurden die auf die Ehezeit entfallenden gezahlten Beiträge und die sich hieraus nach § 12 Abs. 1 ergebenden Rentenanwartschaften (also incl. Einmalzahlungen, Überschusszuteilung, zugeteilte Anwartschaften und Nachversicherungen) ermittelt. Der Ausgleich selber konnte nur bei zwei hier versicherten Mitgliedern intern erfolgen (Realteilung), ansonsten erfolgte der Ausgleich im Rahmen des Quasisplittings mit der Deutschen Rentenversicherung. Im Falle des Quasisplittings ergab sich eine Besonderheit:

Der von dem Familiengericht berechnete Kürzungsbetrag unterlag den Grundsätzen der Deutschen Rentenversicherung und ist demnach dynamisch, d.h., er erhöht oder vermindert sich in dem Maße, wie sich die allgemeinen Rentenanwartschaften erhöhen oder vermindern. Die Anwartschaften des Versorgungswerkes der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land RLP gelten bis zum Eintritt des Leitungsfalles als statisch. Um diese statischen Anwartschaften mit Anwartschaften aus dynamischen Systemen vergleichbar machen zu können, musste das Familiengericht die statischen Anwartschaften mittels der sogenannten Barwertverordnung in dynamische Anwartschaften umrechnen. Der dann vom Familiengericht festgestellte dynamische Ausgleichsbetrag war daher nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der jeweils gültigen Barwertverordnung erneut in einen statischen Betrag umzurechnen, damit ein auf den Zeitpunkt des zukünftigen Renteneintritts bezogener Wert dem Versorgungsausgleich bereits im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung zugrunde gelegt werden konnte.

Nach neuem, ab 01.09.2009 geltendem Recht, erfolgt die Berechnung der auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaften wie oben beschrieben. Die oben dargestellte Besonderheit ist jedoch ab 01.09.2009 entbehrlich, da das Quasisplitting entfällt. Ab 01.09.2009 findet im Versorgungswerk eine interne Teilung (Realteilung) statt. Die Hälfte der in der Ehezeit gezahlten Beiträge und die sich hieraus nach § 12 Abs. 1 ergebenden Rentenanwartschaften des Mitgliedes werden dem ausgleichsverpflichteten Ehepartner (Mitglied) gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Ehepartner zugeteilt, wobei der Ausgleichsberechtigte nicht Mitglied des Versorgungswerkes wird. Nach vollzogener Teilung sind die Rentenansprüche beider Ehepartner aufgrund der gekürzten oder zugeteilten Anwartschaften einschließlich der jährlichen Überschusszuteilungen neu zu berechnen. Die Übertragung der hälftigen Beiträge wird in der Renten- bzw. Rentenanwartschaftsberechnung konsequent umgesetzt und im Versicherungsverlauf der Renten- bzw. Rentenanwartschaftsberechnung detailliert dargestellt.

Sind beide Ehepartner Mitglieder des Versorgungswerkes und werden beide Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung der während der Ehezeit gezahlten Beiträge statt und die gegenseitigen Anrechte erlöschen.

Erläuterung der Abkürzungen in der Rentenberechnung:

Anwartschaftsverband 1:

- VMQ = im Rahmen eines Versorgungsausgleichs nach altem Recht abzugebende Anwartschaft (Malus) bis 31.12.2016 (Quasisplitting)
- VMA = im Rahmen eines Versorgungsausgleichs nach neuem Recht abzugebende Anwartschaft (Malus) bis 31.12.2016
- VBA = im Rahmen eines Versorgungsausgleichs nach neuem Recht erhaltene Anwartschaft aus Beiträgen (Bonus) bis 31.12.2016,
- VBÜ = im Rahmen eines Versorgungsausgleichs nach neuem Recht erhaltene Anwartschaft aus Überschusszuteilungen (Bonus) bis 31.12.2016,
- VD1= im Rahmen des Versorgungsausgleiches nach neuem Recht erhaltene Anwartschaft aus Dynamisierung des AV 1 ab 2017

Anwartschaftsverband 2:

- VMA = im Rahmen eines Versorgungsausgleichs nach neuem Recht abzugebende Anwartschaft (Malus) ab 1.1.2017
- VBA = im Rahmen eines Versorgungsausgleichs nach neuem Recht erhaltene Anwartschaft aus Beiträgen (Bonus) ab 1.1.2017
- VD2 = im Rahmen des Versorgungsausgleiches nach neuem Recht erhaltene Anwartschaft aus Dynamisierung des AV 2 ab 2017

2.7. Monatlicher Persönlicher Zurechnungsbeitrag (mZB) gemäß § 12 Abs. 6

Der monatliche persönliche Zurechnungsbeitrag dient der Bewertung des unter Punkt 1.2. beschriebenen Zurechnungsanteils (ZR) und der unter Punkt 2.3 beschriebenen zugewiesenen Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit. Hierbei erfolgt die Belegung der Zuteilung mit dem mZB der bei Eintritt des Rentenfalles berechnet wurde. Als Eintritt des Rentenfalles bei einer Berufsunfähigkeitsrente gilt der Zeitpunkt, der als Beginn der medizinischen Beeinträchtigungen, die eine Berufsunfähigkeit begründen, vom Gutachter festgestellt wird.

Der monatliche persönliche Zurechnungsbeitrag ist der Durchschnittswert der bisherigen laufenden Beitragseinzahlungen und ggf. Überleitungsbeiträgen eines Mitgliedes im Verhältnis zu dem Zeitraum seiner Mitgliedschaft. Bei einer Kürzung der Anwartschaft wegen durchgeführtem Versorgungsausgleich ist zu beachten, dass der Berechnung des monatlichen Zurechnungsbeitrages (mZB) unseres Mitglieds nicht die durch den Versorgungsausgleich halbierten, sondern die vollen Beitragszahlungen zugrunde gelegt werden. Bei der Ermittlung des mZB werden daher auch die an den früheren Ehegatten abgegebenen Beitragszahlungen berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Zurechnungsbeitrages bleiben unberücksichtigt:

- Beiträge aus Einmalzahlungen (ZB) bis zum 31.12.2016,
- Beträge aus Überschusszuteilung (ÜZ)
- Beiträge aus Nachversicherung (NV)
- zugeteilte Beiträge wegen einer vorangegangenen Berufsunfähigkeit.

Diese verminderte Summe aus Beitragszahlungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird durch die Mitgliedschaftszeiten vom Beginn der Beitragspflicht bis zum Berechnungszeitpunkt geteilt. Hierbei bleiben jedoch Monate, in denen eine Berufsunfähigkeit festgestellt wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist, außer Betracht. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche monatliche Zurechnungsbeitrag; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

2.8 Rentenfaktor gemäß § 12 Abs. 7

Sämtliche Anwartschaften werden mit dem Rentenfaktor multipliziert. Der Rentenfaktor hat ab 01.01.2017 das Niveau von 1,0000. Das Niveau kann lediglich niedriger, aber zu keiner Zeit höher liegen.

Sofern bilanzielle Verluste bestehen sollten, die nicht durch die vorrangige Inanspruchnahme der bilanziellen Reserven ausgeglichen werden können, kann der Verwaltungsrat den Rentenfaktor senken. Eine Absenkung des Rentenfaktors würde demnach nur dann in Betracht kommen, wenn sämtliche vorherigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verpflichtungen in Anspruch genommen wurden.

Eine Veränderung des Rentenfaktors hätte Auswirkungen auf sämtliche Anwartschaften und unter Umständen auch auf zu leistende Renten. Eine Anhebung des Rentenfaktors wäre daraufhin gegenüber einer Dynamisierung der Anwartschaften und Renten vorrangig. Diese könnten erst dann wieder erfolgen, sobald das Niveau des Rentenfaktors erneut bei 1,0000 liegt.

3. Berechnung der Renten- bzw. der Rentenanwartschaften

3.1. Altersrente bzw. Altersrentenanwartschaft inkl. möglicher Zu- und Abschläge bei vorzeitiger oder aufgeschobener Inanspruchnahme

Der Jahresbetrag der Altersrentenanwartschaft setzt sich ab 01.01.2017 aus den folgenden Bestandteilen des AV 1 und AV 2 zusammen:

1.1 = Erworbene Anwartschaft

wobei

1.1 = Summe der erworbenen jährlichen Anwartschaften aus Beiträgen (B) und Überleitungen (ÜL)

- + Summe der jährlichen Anwartschaften aus Dynamisierungen (ÜZ, DY1, DY2)
- + der Summe der jährlichen zugeteilten Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit
- + Summe der jährlichen Anwartschaften aus Nachversicherung (NV)
- + Summe der jährlichen Anwartschaften aus Einmalzahlungen (ZB) bis 31.12.2016
- +/- Summe des übertragenen Anrechtes nach durchgeführtem Versorgungsausgleich

Die Jahresbeträge des AV 1 und AV 2 werden summiert und mit dem Rentenfaktor gem. § 12 Abs. 7 multipliziert als jährliche Rentenanswartschaft auf Altersrente ausgewiesen. Hieraus ermittelt wird durch die Division mit 12 die monatlich zustehende Anwartschaft auf Regelaltersrente. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung.

Ein Anspruch auf Regelaltersrente besteht gemäß § 10 Abs. 1 mit folgendem Rentenbeginnalter:

Jahrgang	Rentenbeginnalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964	67	0

Die Altersrente kann grundsätzlich 60 Monate vor dem Regelaltersrentenbeginn vorzeitig in Anspruch genommen werden. Wer jedoch nach dem 31.12.2011 Mitglied des Versorgungswerkes geworden ist, kann frühestens ab dem Folgemonat der Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht für Mitglieder, für die durch Überleitung (§ 27 Abs. 2) oder Nachversicherung (§ 28) Beiträge schon für Zeiten vor dem 01.01.2012 in das Versorgungswerk eingebracht wurden. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente ergeben sich die versicherungsmathematischen Abschläge aus § 10 Abs. 2.

Diese betragen für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird:

für die ersten 12 Monate jeweils	0,48 %
für die zweiten 12 Monate jeweils	0,44 %
für die dritten 12 Monate jeweils	0,40 %
für die vierten 12 Monate jeweils	0,36 %
für die fünften 12 Monate jeweils	0,33 %

des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruchs.

Der Abschlag errechnet sich auf den monatlichen Bruttorentenbetrag und beinhaltet den früheren, also längeren Rentenbezug.

Wird der Rentenbezug über das Regelalter hinaus aufgeschoben, ergeben sich gem. § 10 Abs. 3 zusätzliche Rentenansprüche aus der Nichtinanspruchnahme der Rente und evtl. auch durch eine Fortzahlung von Beiträgen. Die ggf. gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Altersrentenbeträge werden pro Kalenderjahr als Jahresbeitrag nach § 12 Abs. 1 angesehen.

Sofern durch die Vertreterversammlung zum Jahreswechsel eine Erhöhung der Renten beschlossen wird, nimmt die zu diesem Zeitpunkt errechnete Rente an der Erhöhung teil. Somit wird die ermittelte Anwartschaft auf aufgeschobene Altersrente zum 31.12. des entsprechenden Jahres im Falle einer Rentendynamisierung prozentual erhöht.

Beispiel zur Berechnung der aufgeschobenen Rente:

Geburtsdatum: 02.04.1949
 Errechnete Regelaltersrente zum 01.08.2014: 1.165,32 €/mtl.
 Rentenerhöhung zum 01.01.2015: 1%

Der Rentenbeginn wird aufgeschoben.
 Während des Rentenaufschubs werden Beiträge gezahlt.

VON	DIS	MONATS- RENTE	RENTEN- SUMME	BEITRAGS- SUMME	GESAMT- SUMME	FAKTOR	ZUSATZ- RENTE	RENTEN- ERHÖHUNG
01.08.2014	31.12.2014	1.165,32 €	5.826,60 €	4.137,30 €	9.963,90 €	0,0590	48,99 €	12,14 €
01.01.2015	31.12.2015	1.226,45 €	14.717,40 €	13.576,20 €	28.293,60 €	0,0610	143,83 €	0,00 €
01.01.2016	31.12.2016	1.370,28 €	16.443,36 €	27.825,60 €	44.268,96 €	0,0620	228,72 €	0,00 €
							421,54 €	12,14 €
								433,68 €

Anspruch auf Altersrente ab 01.01.2015:

$$1.165,32 \text{ €} + 48,99 \text{ €} + 12,14 \text{ €} = \underline{1.226,45 \text{ €}}$$

3.2 Berufsunfähigkeitsrente

Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrentenanwartschaft setzt sich aus den folgenden Bestandteilen des AV 1 und AV 2 zusammen.

1.1 = Erworbene Anwartschaft

wobei

- 1.1 = Summe der erworbenen jährlichen Anwartschaften aus Beiträgen (B) und Überleitungen (ÜL)
- + Summe der jährlichen Anwartschaften aus Dynamisierungen (ÜZ, DY1, DY2)
 - + der Summe der jährlichen zugeteilten Anwartschaften für Zeiten der Berufsunfähigkeit
 - + Summe der jährlichen Anwartschaften aus Nachversicherung (NV)
 - + Summe der jährlichen Anwartschaften aus Einmalzahlungen (ZB) bis 31.12.2016
 - +/- Summe des übertragenen Anrechtes nach durchgeführtem Versorgungsausgleich
 - + Summe der jährlichen Anwartschaften aus Zurechnung (ZR)

Die Jahresrentenbeträge werden summiert und mit dem Rentenfaktor gem. § 12 Abs. 7 multipliziert als jährliche Anwartschaft auf Altersrente ausgewiesen. Von diesem Wert beträgt die Berufsunfähigkeitsrente bei Eintritt von Berufsunfähigkeit nach dem 01.01.2017 (Rentenfall i. S. v. § 23 Abs. 8 Satz 3) bis zum vollendeten Lebensalter gemäß nachstehender Tabelle 85 %. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten Lebensalter gemäß nachstehender Tabelle erhöht sich dieser Prozentsatz um 0,25 Prozentpunkte für jeden Monat zwischen dem Monat der Vollendung des Lebensalters gemäß nachstehender Tabelle und dem Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit:

Jahrgang	Rentenbeginnalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	60	0
1947	60	1
1948	60	2
1949	60	3
1950	60	4
1951	60	5
1952	60	6
1953	60	7
1954	60	8
1955	60	9
1956	60	10
1957	60	11
1958	61	0
1959	61	2
1960	61	4
1961	61	6
1962	61	8
1963	61	10
1964	62	0

Beispiele:

1.) Ein Mitglied, geb. 1970 wird im Jahre 2025 berufsunfähig.

Das Mitglied ist zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit 55 Jahre alt. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente beläuft sich somit in diesem Fall auf 85 % der Regelaltersrentenanwartschaft zum 67. Lebensjahr.

2.) Ein Mitglied, geboren im April 1961 wird im Juli 2024 berufsunfähig

Das Mitglied hat bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bereits das 63. Lebensjahr vollendet. Das Geburtsjahr des Mitglieds ist 1961 und somit hat es mit Eintritt der Berufsunfähigkeit im Juli 2024 das Lebensalter gemäß der oben stehenden Tabelle vollendet (1961 = 61 Jahre + 6 Monate). Für jeden Monat, in dem das Mitglied nach Vollendung der Altersgrenze von 61 Jahren und 6 Monaten berufsunfähig wird, ist daher der Prozentsatz von 85 % um jeweils 0,25 Prozentpunkte zu erhöhen.

Die Differenz zwischen dem Erreichen des Lebensalters gemäß der obenstehenden Tabelle und dem Eintritt der Berufsunfähigkeit beträgt 21 Monate, wodurch sich die Berufsunfähigkeitsrente um insgesamt 5,25 % erhöht (= 0,25 % * 21 Monate).

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente würde sich in diesem Fall somit auf insgesamt 90,25 % (= 85 % + 5,25 %) der Regelaltersrentenanwartschaft belaufen.

Übergangsregelung bis zum 31.12.2021

Für Mitglieder, die bereits **vor** dem 31.12.2016 Beiträge in das Versorgungswerk eingezahlt haben, wurde im Rahmen der Anpassung des Rechnungszinssatzes zum 01.01.2017 eine Übergangsregelung für Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrentenansprüche geschaffen. Die notwendige Anpassung dieser Ansprüche wird im Rahmen der Übergangsregelung über fünf Jahre gestreckt und gilt für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021. Tritt der Rentenfall innerhalb dieses Zeitraumes ein, dann ergibt sich der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente aus der Summe der erworbenen Anwartschaften mit der Maßgabe, dass die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 60. Lebensjahres endet und der monatliche Zurechnungsbeitrag mit den vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 geltenden altersabhängigen Faktoren der Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Satzung multipliziert wird.

Dies bedeutet, dass während der Übergangsregelung die fiktiv unterstellten Zahlungen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit weiterhin mit einem Rechnungszins von 4 % verrentet werden. Hierdurch werden die Auswirkungen durch die Anpassung des Rechnungszinssatzes für Bestandsmitglieder abgemildert und ihnen die Möglichkeit gegeben, ihren Versicherungsschutz – z.B. durch die Zahlung von Zusatzbeiträgen - entsprechend anzupassen.

3.3 Hinterbliebenenrentenansprüche

Die Witwen- und Witwerrente bzw. die Rente an den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beträgt 60 % (§ 17 Abs. 1), eine Halbweisenrente 10 % und eine Vollweisenrente 20 % (jeweils gem. § 17 Abs. 2) der zuletzt geleisteten Berufsunfähigkeits- bzw. Altersrente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog bzw. der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeit des Mitgliedes zum Sterbezeitpunkt, wenn noch keine Rente bezogen wurde und das Regelrentenalter noch nicht erreicht ist. Die Summe aller Hinterbliebenenrenten darf hierbei 100 % des Anspruches auf Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen.